



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

WEALTH PRESERVATION EXPERTS

NEWSLETTER November 2026

IN DIESER AUSGABE:

- Bedeutende liechtensteinische Rechtsformen
- PCC und Purpose Trust

IN ZEITEN DES UMBRUCHS

Michael von und zu Liechtenstein . Geschäftsführender Präsident des Verwaltungsrates

Kopernikus' Erkenntnis, dass die Erde sich um die Sonne dreht und nur ein Planet von vielen ist, brachte eine wesentliche Wende. Wenn die Erde nicht das unbewegliche Zentrum des Universums darstellte, was bedeutete das dann für die Menschen? Im Zusammenspiel mit Gutenbergs Erfindung des Buchdrucks, sorgte diese Erkenntnis dafür, dass Europa die Welt neu erfasste. Kopernikus veränderte die Sichtweise auf die Welt, Gutenberg den Umgang mit Wissen.

Ähnlich geht es uns heute mit der Künstlichen Intelligenz (KI). Echte Intelligenz ist weiterhin nur dem Menschen zuordenbar. Es zeigt sich aber, dass sie durch KI-Unterstützung effizienter werden kann. Ähnlich wie Kopernikus und Gutenberg zusätzliche menschliche Fähigkeiten freisetzen, verstärkt KI heute die menschliche Produktivität.

Die Welt befindet sich im Umbruch. Die hegemoniale Machtstruktur ist aufgeweicht und konkurriert mit aufstrebenden Mächten, die auf dem technologischen Gebiet weit fortgeschritten sind. Der Welthandel ist von Protektionismus und Überregulierung gezeichnet. Gesellschaftlich ist ein Punkt erreicht, an dem staatliche Steuerung und Regulierung überhandnehmen. Das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenverantwortung des Einzelnen werden ausgehöhlt. Eine Kultur der standardisierten Gesellschaft mit zunehmendem Versorgungsanspruch entsteht. Riskieren wir im Zusammenspiel mit KI, uns selbst aufzugeben?

Das hängt davon ab, ob wir uns wieder bewusst werden, was uns ausmacht. Eine Richtschnur bietet die *Enzyklika Magnifica Humanitas* von Papst Leo XIV., die das instinktive Urteilsvermögen und kritische Denken, die Menschlichkeit und den gesunden Menschenverstand betont. Eigenschaften, die kaum je eine Maschine ersetzen kann.



KI mag Menschen in Geschwindigkeit und Verarbeitungskraft übertreffen, ahmt ihre Intelligenz letztlich aber lediglich nach. Ähnlich wie vor rund 500 Jahren, besteht die Herausforderung heute darin, Gegebenheiten und Entwicklungen vermehrt zu hinterfragen und sich der menschlichen Leistungsfähigkeit wieder bewusster zu werden. KI mag in manchen Bereichen besser sein, doch die menschliche Schöpfungskraft ersetzt sie nicht.

Eine genuin menschliche Fähigkeit ist es, innovativ und unternehmerisch zu sein und Verantwortung zu tragen. Dazu zählt beispielsweise, umsichtig mit vorhandenem Vermögen umzugehen. Dies bringt die berechtigte Frage mit sich: «Wie lässt sich Vermögen nachhaltig ausrichten?» Es braucht Rechtsformen, die diesem Ansinnen dauerhaft Rechnung tragen und sicherstellen, dass Vermögen geschützt ist und langfristigen Nutzen stiften kann. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Rechtsformen der liechtensteinische Gesetzgeber bietet.

**Echte Intelligenz ist weiterhin nur dem Menschen zuordenbar.
KI verstärkt die menschliche Produktivität.**

BEDEUTENDE LIECHTENSTEINISCHE RECHTSFORMEN

2026 markiert das hundertjährige Bestehen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Wir nehmen dies zum Anlass, um die Stiftung und zwei weitere Rechtsformen näher vorzustellen, ihre Unterschiede zu beleuchten und ihren Nutzen zu erklären. Insbesondere eine Rechtsform wird oft übersehen, obschon sie weit mehr Aufmerksamkeit verdient hätte – die Anstalt.

Liechtensteinische Stiftung

Die Stiftung ist die häufigste gewählte Rechtsform, beruht auf dem zivilrechtlichen Rechtssystem (Civil Law) und ist eine eigenständige, juristische Rechtsperson. Zu ihrer Gründung bedarf es ein Mindestkapital von CHF/EUR/USD 30'000. Die Vermögenswerte, die Stifter mittels ausdrücklicher Willenserklärung einer Stiftung widmen, scheiden aus dem persönlichen Vermögen aus und gehen in das rechtliche Eigentum der Stiftung über.

In der Regel erstarrt der Stifterwille zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung und ist fortan unabänderbar, was die langfristige Zweckausrichtung einer Stiftung verdeutlicht. Das Stiftungsvermögen wird auf der Grundlage des in den Stiftungsdokumenten (Statuten, Beistatuten und weitere Reglemente) festgehaltenen Stifterwillens durch den Stiftungsrat verwaltet.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie nach aussen und ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Optional kann dem Stiftungsrat ein weiteres Organ (Protektor, Beirat etc.) zur Seite gestellt werden, mit einer beratenden oder überprüfenden Funktion.

Die Stiftung kann sehr flexibel ausgestaltet und sowohl für rein familiäre Zwecke als auch für andere privatnützige Zwecke oder gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Zudem ermöglicht das Stiftungsrecht eine gemischte Stiftung, mit der sich sowohl private als auch gemeinnützige Zwecke kombinieren und im Verlauf der Zeit in ihrer Ausprägung unterschiedlich gewichten lassen.

Die Stiftungsausgestaltung ist wegweisend für den Umfang des Auskunfts- und Informationsrechts von Begünstigten. Begünstigte können natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder bestimmte Personenkreise sowie andere Stiftungen oder gemeinnützige Einrichtungen sein.

Liechtensteinischer Trust

Konzeptionell ist die Stiftung dem Trust sehr ähnlich, rechtlich unterscheiden sich diese beiden Rechtsformen jedoch wesentlich. Der Trust ist dem angelsächsischen Rechtssystem (Common Law) nachgebildet. Er ist keine juristische Rechtsperson, sondern stellt ein Treuhandverhältnis (Rechtsinstitut sui generis) zwischen Treugeber (Settlor) und Treuhänder (Trustee) dar. Die dem Trustee übergebenen Vermögenswerte (Treugut) bilden ein rechtlich verselbstständigtes Sondervermögen. Ein Mindesttreugut ist nicht erforderlich.

Die liechtensteinische Trustgesetzgebung kennt keine Einschränkung der Lebensdauer (Rule against perpetuities) und kein Verbot für die Anhäufung von Erträgen (Rule against accumulations). Zudem kann ein liechtensteinischer Trust im Innenverhältnis (Settlor–Trustee–Begünstigte) nach ausländischem Recht begründet werden, wodurch die Gestaltungsmöglichkeiten einer ausländischen Trustrechtsordnung berücksichtigt werden können.

Der Settlor überträgt das Treugut auf den Trustee. Dieser verwaltet das Treugut im eigenen Namen, jedoch zugunsten des in der Treuhandurkunde festgeschriebenen Zwecks beziehungsweise im Interesse von Begünstigten. Wie bei der Stiftung kann auch beim Trust ein weiteres Organ bestellt werden (Protektor, Beirat etc.), das gegenüber dem Trustee eine beratende oder überprüfende Funktion innehat.

Trusts stehen sehr breit gefächerte Ausgestaltungsmöglichkeiten offen und bieten die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung. Sie können widerruflich oder unwiderruflich, diskretionär oder mit fix zugeteilten Begünstigungen aufgesetzt sein. Trusts können auch als reine Zwecktreuhänderschaft aufgesetzt werden, so dass der festgelegte Zweck im Mittelpunkt steht, beispielsweise die dauerhafte Finanzierung von Forschungsprogrammen.

Die Ausgestaltung von Begünstigungsrechten steht dem Settlor grundsätzlich frei. Im Zuge einer Trustrechtsreform, die mit 01. Juli 2026 in Kraft getreten ist, sieht das Gesetz bei privatnützigen Trusts neu die Benennung eines Informationsberechtigten vor, womit die Trust Governance gestärkt wird.

Liechtensteinische Anstalt

Die Anstalt ist eine Schöpfung des liechtensteinischen Gesetzgebers und nicht mit öffentlich-rechtlichen Anstalten anderer Jurisdiktionen vergleichbar. Sie stellt eine eigenständige, juristische Rechtsperson dar, passt sich unterschiedlichsten Anforderungen an und bietet einen sehr grossen Gestaltungsspielraum. Die Anstalt kann ähnlich wie eine Stiftung oder ähnlich wie eine Körperschaft aufgezogen werden und im Laufe ihres Bestehens beispielsweise ihre körperschaftsähnliche Ausgestaltung zu einer stärker stiftungsähnlichen Ausprägung entwickeln oder umgekehrt. Sie eignet sich insbesondere als Rechtsträgerstruktur für das Halten von Vermögenswerten und Beteiligungen sowie für wirtschaftliche Tätigkeiten.

Das Mindestkapital beträgt CHF/EUR/USD 30'000. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften wie etwa einer Aktiengesellschaft, haben Anstalten keine Beteiligten, sondern sogenannte Inhaber der Gründerrechte. Diese bilden in der Regel das oberste Organ, ausser es handelt sich um gründerrechtslose (stiftungsähnliche) Anstalten, dann stellt der Verwaltungsrat das oberste Organ dar.

Währenddem eine Stiftung nur unter bestimmten Voraussetzungen im liechtensteinischen Handelsregister eingetragen werden

muss, ist die Anstalt zwingend einzutragen, damit sie rechtsgültig entsteht. Bei einer Anstalt ist der Verwaltungsrat für die Geschäftsführung der Anstalt zuständig. Er vertritt sie nach aussen und ist für die Erfüllung des Anstaltszwecks verantwortlich. Auch hier kann optional ein weiteres Organ (Aufsichtsrat) ernannt werden, dem eine beratende und beaufsichtigende Funktion zugewiesen werden kann.

Der Gründer definiert die Klasse der Begünstigten beziehungsweise benennt einzelne Begünstigte. Wenn keine weitergehende Begünstigungsregelung bestimmt ist, vermutet der Gesetzgeber den oder die Inhaber der Gründerrechte als begünstigt.

Für wen eignet sich welche Rechtsform?

Rechtsverständnis:

Währenddem eine Stiftung oder Anstalt sich für Personen eignen, die mit dem zivilrechtlichen Rechtssystem vertraut sind, bevorzugen Personen aus dem angelsächsischen und angloamerikanischen Rechtsraum tendenziell den Trust. In der Strukturierung ist in Bezug auf die Anerkennung des Trusts zu beachten, dass ein jeweiliges Domizilland von Personen, die in einem Bezug zum Trust stehen, das Haager Trust-Übereinkommen nicht nur unterzeichnet hat, sondern es auch tatsächlich anwendet.

Ausrichtungsgedanke:

Eine Stiftung ist eine eigenständige, juristische Rechtsperson und bindet ein Vermögen dauerhaft an bestimmte Regeln (Zweck und Begünstigungen), die vom Stifter festgelegt werden. Sie eignet sich insbesondere dazu, sicherzustellen, dass das gewidmete Vermögen sehr langfristig und oft über mehrere Generationen hinweg (sprich Kinder, Enkelkinder und weitere Generationen) im Sinne des vom Stifter festgelegten Zwecks ausgerichtet wird.

Der Trust wiederum stellt ein Treuhandverhältnis zwischen einem Settlor und einem Trustee dar. Das Vermögen wird vom Trustee im Interesse von Begünstigten verwaltet oder, um einen bestimmten Zweck umzusetzen. Ein Trust kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden und eignet sich insbesondere bei einem stark internationalen Bezug. Die Trusturkunde bietet den nötigen Gestaltungsspielraum, um komplexe internationale Vermögens- und Familiensituationen widerzuspiegeln.

Die Anstalt ist eine eigenständige, juristische Rechtsperson mit grosser Gestaltungsoffenheit. Mit ihr lassen sich unterschiedliche Ausrichtungsansätze (stiftungsähnliche oder körperschaftsähnliche Ausgestaltung) erfüllen, die sich im Verlauf der Zeit ändern können. Das kann insbesondere für Unternehmerfamilien interessant sein, die sich über die Gründerrechte bestimmte Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber der Anstalt erhalten möchten.

Fazit

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht bietet eine vielseitige Auswahl an Rechtsformen für die internationale Vermögens-, Nachfolge- und Unternehmensplanung. Die Wahl der passenden Rechtsform hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise was damit bezweckt wird, welcher grenzüberschreitende Bezug besteht, welche Vermögenswerte eingebracht werden und wie der Anspruch an fortwährende Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse ist.

Der liechtensteinische Finanzplatz zeichnet sich dadurch aus, dass er Eigentum respektiert und Eigentumsrechte konsequent schützt. Er gewährleistet verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen und eine generationenübergreifende Planungssicherheit. Im Bereich von Stiftungen, Trusts und anderen Rechtsformen kann er mittlerweile auf eine hundertjährige Gesetzgebung und eine gefestigte Rechtsprechung blicken. Sie bieten die notwendigen Grundlagen, um die langfristige Ausrichtung und Verwendung von Vermögen zukunftsweisend festlegen zu können und dabei das rechtliche, politische, wirtschaftliche und familiäre Umfeld angemessen zu berücksichtigen.

Hält man sich die gegenwärtigen Entwicklungen vor Augen, ist es vorteilhaft, nicht sämtliches Vermögen selbst zu besitzen, sondern bestimmte Vermögenswerte zu verselbstständigen und unabhängig verwalten zu lassen. Gerade Unternehmerfamilien ermöglicht dies mehr Freiheit und Flexibilität im persönlichen Bereich. Gleichzeitig können Vermögenswerte auf diese Weise vor Zersplitterung geschützt und zusammengehalten werden und langfristig ausgerichtet werden.

	Stiftung	Trust	Anstalt
Juristische Person	Ja	Nein	Ja
Rechtsnatur	Civil Law	Common Law	Civil Law
Vermögenszuordnung	Stiftung	Treuhandverhältnis	Anstalt
Mindestkapital(CHF/EUR/USD)	30'000.–	–	30'000.–
Verwaltung	Stiftungsrat	Trustee	Verwaltungsrat
Begünstigte	Ja	Je nach Ausgestaltung	Je nach Ausgestaltung
Organisationsstruktur	Vermögensstruktur	Treuhandstruktur	Vermögens- oder Kapitalgesellschaftsstruktur
Ausrichtung	Langfristige und zweckgebundene Vermögensverselbstständigung zugunsten von Begünstigten	Begünstigungsregelung oder Zweckerfüllung	Stiftungsähnliche oder körperschaftsähnliche Ausrichtung

PCC UND PURPOSE TRUST



*Dr. Johanna Niegel, Relationship Managerin
Head of Business Development*

Der liechtensteinische Treuhandstandort ist für sein liberales Stiftungs- und Trustrecht bekannt, die beide auf 100 Jahre Rechtsgeschichte blicken können. Im Jahr 2015 erweiterte der Gesetzgeber die Gesellschaftsformen um die segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company, PCC), eine besondere Form der Vermögensorganisation. In diesem Jahr wurde zudem der Purpose Trust klarer geregelt.

Beginnen wir mit der PCC. Sie ist keine eigenständige Gesellschaftsform per se, vielmehr können alle im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgesehenen Gesellschaftsformen als PCC gegründet werden. Mit dem Eintrag ins liechtensteinische Handelsregister erlangt die PCC eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Wie funktioniert die PCC?

Bildlich gesprochen ist eine PCC vergleichbar mit einem Mehrfamilienhaus und den einzelnen Wohnungen. Das Mehrfamilienhaus stellt den Kern dar, die einzelnen Wohnungen die Segmente. Entsprechend verfügt die PCC über einen Kern und ein oder mehrere eigenständige Segmente (auch Zellen genannt). Der Kern umfasst Vermögenswerte (das Kernvermögen), die nicht einzelnen Segmenten zugeordnet sind. Ein Segment stellt einen eigenen vermögens- und haftungsrechtlichen Bereich ohne Rechtspersönlichkeit dar und besitzt eigene Tätigkeitsbereiche und Vermögenswerte. Kernvermögen und Segmentvermögen bleiben voneinander getrennt.

Die PCC darf ausschliesslich nachfolgende Zwecke verfolgen:

- Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie die Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern und Modellen
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochtergesellschaften)
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme in Übereinstimmung mit geltenden EWR-Rechtsvorschriften

Strukturmerkmale

Für das Mindestkapital im Hinblick auf das Kernvermögen gelten die Bestimmungen, die auf die für die PCC gewählte Rechtsform zutreffen. Für jedes Segment ist eine gesetzliche Reserve in Höhe dieses Mindestkapitals zu bilden. Das Verwaltungsorgan einer PCC (Stiftungsrat, Verwaltungsrat etc.) leitet sich ebenfalls aus der für die PCC gewählten Rechtsform ab. Da den Segmenten selbst keine Rechtspersönlichkeit zukommt und sie keine eigenen Verwaltungsorgane haben, ist das Verwaltungsorgan einer PCC auch für die Vertretung der einzelnen Segmente zuständig. Die PCC ermöglicht eine Haftungstrennung und -verteilung unter den eigenständigen Segmentvermögen. Mit einer PCC kann eine konzern-

ähnliche Struktur aufgebaut werden, ohne dass mehrere Rechtsträger zu gründen sind. Entsprechend sind die Verwaltungskosten niedriger. Die PCC wird analog der gewählten Rechtsform besteuert, die einzelnen Segmente sind nicht steuerpflichtig. Wird etwa eine Stiftung als Rechtsform für die PCC gewählt, so wird die PCC entsprechend den steuerlichen Vorgaben einer Stiftung besteuert.

Fazit PCC

Die PCC stellt eine Alternative zur gemeinnützigen Dachstiftung dar. Kleinere gemeinnützige Projekte werden über das Verwaltungsorgan der PCC umgesetzt, was zu deutlich geringeren Kosten führt. Zudem kann jedem Familienmitglied ein eigenes Segment zugewiesen werden. Vermögenswerte aus dem Kernvermögen einer PCC lassen sich gestaffelt nach Höhe und Vermögensklassen (Wertschriften, Immobilien etc.) auf die verschiedenen Segmente übertragen. So können Familienunternehmen zusammengehalten und dennoch anteilmässig auf die Nachkommen aufgeteilt werden. Haftungsrechtlich bleiben die Anteile durch die Segmentierung getrennt.

Der Purpose Trust

Purpose Trusts sind Zwecktreuhänderschaften, bei denen ein wesentliches Element der klassischen Treuhänderschaft fehlt: die Begünstigten. An ihre Stelle tritt ein ausreichend definierter, rechtmässiger Zweck. Aufgrund der fehlenden Begünstigten obliegt es einem Vollstrecker (Trust Enforcer), sicherzustellen, dass die Regeln des Purpose Trusts eingehalten werden und der definierte Zweck umgesetzt wird. Purpose Trusts können gemeinnützig oder privatnützig ausgestaltet werden. Die neu im liechtensteinischen Trustrecht aufgenommene Regel über den Informationsberechtigten wird auch auf Purpose Trusts angewendet. Der Informationsberechtigte ist der Trust Enforcer.

Der Purpose Trust eignet sich für wirtschaftliche Bereiche, insbesondere für das Halten von Aktien an Familienunternehmen über eine Private Trust Company (PTC). Die PTC amtiert dabei als Trustee eines gewöhnlichen Trusts, über den die Aktien an einem Familienunternehmen gehalten werden. Die Aktien an der PTC werden wiederum durch den Trustee des Purpose Trusts gehalten. Durch diese Strukturierung fallen die Aktien am Familienunternehmen nicht in den Nachlass des Settlors. Da es bei einem Purpose Trust keine Begünstigten gibt, kann der Trust auch nicht einstimmig durch die Begünstigten aufgehoben oder abgeändert werden, das Trustvermögen bleibt langfristig erhalten.

I&F-Newsletter erscheinen in loser zeitlicher Abfolge, wenn es etwas Relevantes und Interessantes zu berichten gibt. Sie können online aufgerufen werden unter: www.iuf.li > Publikationen

Sie möchten die I&F-Newsletter nicht mehr erhalten? Über die auf dieser Seite angeführten Kontaktmöglichkeiten können Sie uns dies mitteilen. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.iuf.li > Datenschutz